

Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



Geschäfts-Nr. VB220017-O/U

Mitwirkend: Die Obergerichtsvizepräsidentin lic. iur. F. Schorta, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würzler, Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz, Oberrichter lic. iur. A. Huizinga und Oberrichter lic. iur. A. Wenker sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

Beschluss vom 1. Februar 2023

in Sachen

A. _____,

Anzeigerstatterin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____,

gegen

B. _____, lic. iur.,

Beschwerdegegnerin

betreffend **Aufsichtsbeschwerde gegen Bezirksrichterin lic. iur. B.** _____

Erwägungen:

I.

1. Bezirksrichterin lic. iur. B._____ (fortan: Beschwerdegegnerin) führt am Bezirksgericht Zürich als zuständige Referentin das pendente Verfahren Geschäfts-Nr. CG220017-L, welchem eine Forderungsklage aus unsorgfältiger und rechtswidriger ärztlicher Behandlung von A._____ (fortan: Anzeigerstatterin) als Klägerin zugrunde liegt. Im Rahmen dieses Verfahrens vertritt Rechtsanwältin lic. iur. X._____ die dortige Klägerin und hiesige Anzeigerstatterin (act. 6/2). Mit Eingabe vom 16. Dezember 2022 liess die Anzeigerstatterin bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich über ihre Rechtsvertreterin eine Aufsichtsbeschwerde einreichen und den folgenden Antrag stellen (act. 1):

"Es sei festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin ihre Amtspflichten verletzt hat,

unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren und gewährte der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 das rechtliche Gehör (act. 4). Zudem zog sie die vorinstanzlichen Akten Geschäfts-Nr. CG220017-L (act. 6/1-26) bei.

2. Mit Eingabe vom 11. Januar 2023 reichte die Beschwerdegegnerin ihre Stellungnahme ein (act. 5). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Anzeigerstatterin ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf § 83 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) notwendig erscheint.

II.

1. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Ge-

richte und nach § 80 Abs. 2 GOG i.V.m. § 84 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. Hausser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 80 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde, welche sich gegen Bezirksrichterin lic. iur. B. _____ richtet, zuständig.

- 2.1. Verletzen Mitglieder von Gerichtsbehörden Amtspflichten, kann bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen (§ 82 Abs. 1 und 2 GOG, § 83 Abs. 1 GOG). Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, durch Gebrauch ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt auf entsprechende Anzeige hin ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson zu ahnden (sog. administrative Beschwerde) oder eine unrechtmässige oder unzweckmässige Anordnung aufzuheben bzw. abzuändern (sog. sachliche Beschwerde).
- 2.2. Die Anzeigerstellerin rügt vorliegend das Verhalten bzw. Auftreten der Beschwerdegegnerin anlässlich der im oberwähnten Verfahren durchgeführten Instruktionsverhandlung vom 6. Dezember 2022. Die Beschwerde richtet sich demnach gegen das Verhalten der Beschwerdegegnerin, weshalb sie administrativer Natur ist.
- 2.3.1. Eine administrative Aufsichtsbeschwerde verpflichtet die Aufsichtsbehörde nicht zur Anhandnahme eines Verfahrens. Weitere Abklärungen sind jedoch dann angezeigt, wenn offensichtlich objektiv begründete Hinweise auf eine Verfehlung und damit ein öffentliches Interesse an der Aufklärung des Fehlverhaltens bestehen, sich weitere Abklärungen somit geradezu aufdrängen. Die administrative Aufsichtsbeschwerde zielt auf die Person des Amtsträgers ab. Mit ihr sollen Disziplinarfehler geahndet werden. Diese können in Saumseligkeiten (d.h. in Unterlassungen pflichtgemäss beförderlichen Handelns und somit in einem schuldhafterweise zu geringen persönlichen Einsatz) oder in ungehörigem (vorwiegend subjektiv betontem und somit zu weit

gehendem persönlich bestimmtem) Handeln bestehen (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 20 und N 43 m.w.H.). Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte unterstehen der Personalgesetzgebung (§ 1 Abs. 1 PG; LS 177.10). Sie haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren (§ 49 PG). Aus der Treuepflicht folgt, dass Richterinnen und Richter gehalten sind, sich sowohl innerhalb als auch ausserhalb ihres Amtes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihre amtliche Stellung erfordert. Besondere Verhaltenspflichten innerhalb eines Verfahrens ergeben sich ferner aus dem Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht (Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 6 Ziff. 1 EMRK), wobei die richterliche Unabhängigkeit die Treuepflicht bis zu einem gewissen Grad wiederum konkretisiert und auch begrenzt (Gutachten EJPD, Bundesamt für Justiz, vom 23. Oktober 2007 über die Amtspflichten der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Bundesgerichte, in: VPB 3/2008 vom 3. September 2008, 2008.24, S. 312).

2.3.2. Die Fairness eines Verfahrens zeigt sich wesentlich am Verhalten der Richterinnen und Richter gegenüber den Parteien. Von ihnen gefordert werden nebst Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, gefestigten Überzeugungen sowie einer integren Lebensführung, eine Begegnung mit Höflichkeit, Geduld, Takt und Anstand, ebenso die Fähigkeiten, die eigenen Emotionen unter Kontrolle halten zu können, sich in ihrer Ausdrucksweise grundsätzlich zurückzuhalten und negative Bemerkungen, welche sich gegen die Person einer Verfahrenspartei richten, zu unterlassen, sowie die Befähigungen zur Kommunikation mit den Prozessparteien, zur Gelassenheit und zur Selbstkritik. In der lebendigen Atmosphäre des Verfahrens werden sich Richterinnen und Richter spontaner Reaktionen allerdings nicht immer enthalten können. Dementsprechend kann eine vollkommene Abgeklärtheit nicht in jeder Situation gleichermassen erwartet werden (Entscheid des Bundesgerichts 1P.514/2002 vom 13. Februar 2003 E. 2.7). Nicht jede Ungeschicklichkeit,

verbale Entgleisung, Unhöflichkeit und Ungehaltenheit ist daher als Ausdruck von Parteilichkeit zu qualifizieren (Entscheid des Bundesgerichts 1B_93/2017 vom 18. Mai 2017, E. 2.4.1). Erlaubt ist insbesondere das Vorbringen von Kritik an der Verfahrensführung der Beteiligten (Entscheid des Bundesgerichts 1B_214/2016 vom 28. Juli 2016 E. 3.4). Problematisch können jedoch bspw. Äusserungen sein, welche eine bestimmte Qualität erreichen, despektierlich, kränkend oder beleidigend sind und eine persönliche Abneigung und Geringschätzung zum Ausdruck bringen. Ebenso heikel können grob unsachliche Bemerkungen, die Demonstration von Bestrafungswillen oder Humor auf Kosten der Verfahrensbeteiligten sein (Entscheid des Bundesgerichts 1B_214/2016 vom 28. Juli 2016 E. 3.4). Nicht wesentlich ist sodann die Form der Äusserung, d.h. ob sie mündlich oder schriftlich bzw. durch Mimik oder Gestik erfolgt ist (Kiener, Richterliche Unabhängigkeit: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Bern 2001, S. 100 ff., S. 102 Fn 187 m.w.H.; Albrecht, Was zeichnet gute Richterinnen und Richter aus?, in: Schindler/Sutter [Hrsg.], Akteure der Gerichtsbarkeit, Zürich/St. Gallen 2007, S. 3 f.). Nicht jeder prozessuale Fehler eines Gerichtsmitgliedes rechtfertigt jedoch ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde bzw. die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Vielmehr muss das prozessuale Fehlverhalten eine gewisse Schwere aufweisen, verletzt worden sein muss eine bedeutsame Pflicht bzw. eine wesentliche Amtspflicht, welche über eine einfache Rechtsverletzung hinausgeht, was z.B. bei einer leichtfertigen Amtsführung oder einem missbräuchlichen Gebrauch der Amtsbefugnisse der Fall ist (ZR 86 [1987] Nr. 78 E. III mit Verweis auf Hauser/Hauser, Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., S. 478; Hunziker, Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde [Aufsichtsbeschwerde], Dissertation, Zürich 1978, S. 106; BGE 99 Ia 331 E. 2; BGE 97 I 10 E. 2; vgl. auch Urteil Appellationsgericht Basel-Stadt vom 6. April 2020, Nr. DGZ.2019.9, E. 2 und 3.2).

- 3.1. Die Anzeigeerstatlerin beanstandet, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Prüfung der Vergleichsbereitschaft unangemessen reagiert habe. Nachdem Letztere die Parteien gefragt habe, ob ein Vergleich ein gangbarer

Weg sei, habe die Rechtsanwältin der Gegenpartei dies bejaht und eine Vergleichssumme genannt. Die Rechtsvertreterin der Klägerin und Anzeigeerstatte- rin habe in der Folge ausgeführt, dass von der Gegenseite eine viel zu tiefe Summe genannt worden und daher der weitere Schriftenwechsel anzuordnen sei. Daraufhin habe die Beschwerdegegnerin sichtlich verärgert festgehalten, dass dies so nicht gehe und dieses Verhalten ungehörig sei, sie ein Gegenangebot erwarte. Als seitens der Anzeigeerstatte- rin ein Gegenangebot in der Höhe von Fr. 10'000.– gemacht worden sei, habe die Be- schwerdegegnerin die Hände verworfen und ihr zu verstehen gegeben, dass sie dieses als ungehörige Forderung betrachte und habe hernach ihre Vor- stellung für einen Vergleich in der Höhe von Fr. 1'500.– bis maximal Fr. 3'000.– bekannt gegeben (act. 1 Rz 9 f.).

- 3.2. Die Beschwerdegegnerin hält zu diesem Vorwurf fest, anlässlich der Instruk- tionsverhandlung vom 6. Dezember 2022 habe sie den Parteien während rund dreissig Minuten ihre einstweilige Einschätzung hinsichtlich der Pro- zessaussichten erläutert. Gestützt auf den ersten Schriftenwechsel habe sie die Prozesschancen der Anzeigeerstatte- rin als gering eingestuft. Im An- schluss an ihre Einschätzung habe sie die Parteien gebeten, das eben Ver- nommene mit den Rechtsvertreterinnen zu besprechen. Nachdem bei bei- den Parteien nach der ersten Unterbrechung eine Vergleichsbereitschaft be- standen habe, sei es in der Folge darum gegangen, sich zahlenmässig an- zunähern. Es seien noch weitere Unterbrechungen erfolgt mit dem Ziel, die vergleichsweisen Angebote und Einschätzungen zu besprechen. Die Anzei- geerstatte- rin habe in der Folge auf einer Vergleichssumme von Fr. 10'000.- beharrt, während die Gegenpartei bereit gewesen wäre, Fr. 5'000.- zu be- zahlen. Korrekt sei, dass sie, die Beschwerdegegnerin, der Anzeigeerstatte- rin empfohlen habe, den offerierten Betrag von Fr. 5'000.- anzunehmen, da sie ihn als angemessen erachtet habe. Unzutreffend sei hingegen, dass sie die Hände verworfen oder verärgert bzw. erregt reagiert habe (act. 5 S. 1 f.).
- 3.3. Im Rahmen von offiziellen Vergleichsgesprächen, wie sie vorliegend anläss- lich der Instruktions- und Vergleichsverhandlung vom 6. Dezember 2022

stattfanden, ist es unter anderem die Aufgabe von Richterinnen und Richtern, den Parteien die eigene Sicht der Dinge aufzuzeigen und ihnen ihre Einschätzung der jeweiligen Prozesschancen mitzuteilen. Ihre Ansicht haben sie dabei in einer sachlichen Art und Weise zu vermitteln und selbst dann, wenn es im Gerichtssaal hektisch zu und her geht oder die Gemüter der Parteien angesichts der stattfindenden Diskussionen erhitzt sind, gelassen zu bleiben. Die Beschwerdegegnerin stellt in ihrer Stellungnahme vom 11. Januar 2023 in Abrede, sich ungehörig verhalten zu haben, namentlich die Hände verworfen und verärgert reagiert zu haben (act. 5 S. 2). Es kann offen gelassen werden, welche der Sachverhaltsschilderungen zutrifft. Denn selbst wenn sich der Sachverhalt wie von der Anzeigerstatterin geschildert zugetragen hätte, so wäre der Beschwerdegegnerin aus aufsichtsrechtlicher Sicht kein Fehlverhalten vorzuwerfen. Dies gilt namentlich in Bezug auf ihre Äusserung, sie erwarte von Seiten der Anzeigerstatterin ein Gegenangebot. Ein solches durfte sie durchaus erwarten, nachdem die Gegenpartei bereits eine Vergleichssumme genannt hatte. Nur so konnte sie abschätzen, ob eine vergleichsweise Annäherung der Parteien (weiterhin) möglich war oder nicht. Auch hinsichtlich des Vorwurfs, die Beschwerdegegnerin habe die Forderung der Anzeigerstatterin und ihrer Rechtsvertreterin sinngemäss als ungehörig bezeichnet und dies mit einer entsprechenden Gestik untermauert, ist keine aufsichtsrechtlich relevante Pflichtverletzung ersichtlich, sollte sich dieser denn so zugetragen haben, wie von der Anzeigerstatterin geschildert. Während die Gegenseite anfänglich offenbar eine Vergleichssumme von Fr. 1'500.- als adäquat erachtete und als letztes Angebot eine solche von Fr. 5'000.- offerierte, wünschte sich die Anzeigerstatterin eine solche von Fr. 10'000.-, wobei sie von dieser Forderung nicht abwich. Die Beschwerdegegnerin selbst befand offenbar eine Vergleichsforderung von Fr. 3'000.- bzw. Fr. 5'000.- als angemessen (act. 1 Rz 9 f., act. 5 S. 2). Vor diesem Hintergrund - der eigenen Einschätzung der Beschwerdegegnerin betreffend die Höhe einer adäquaten Vergleichssumme und der weit auseinanderliegenden Vorstellungen der Parteien - wäre eine durch eine entsprechende Gestik der Hände unterstützte Äusserung in der Art, die For-

derung der Anzeigerstatterin sei viel zu hoch bzw. überrissen, zwar als möglicherweise etwas hart, jedoch nicht als derart deplatziert zu qualifizieren, dass sie Anlass zur Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gäbe.

- 4.1. Die Anzeigerstatterin macht ferner geltend, in der Folge sei sie von der Beschwerdegegnerin gefragt worden, was sie sich von der Fortführung des Prozesses erhoffe. Sie habe geantwortet, dass sie nicht nur pekuniäre Interessen verfolge, sondern es ihr auch um die Frauen gehe und sie für diese kämpfe, da der Beklagte nur auf diese Weise daraus lerne. In diesem Zusammenhang habe sie den Satz "Ich bin Iranerin" angefügt. Hierauf habe die Beschwerdegegnerin ihr sichtbar erregt entgegnet, dass das Verfahren nichts mit den Frauen und deren Kampf im Iran zu tun habe und dass die Anzeigerstatterin mit dem Verfahren am Bezirksgericht den Frauen im Iran gar nichts bringen würde. Diese Reaktion sei erfolgt, obwohl die Anzeigerstatterin zu keinem Zeitpunkt ausgeführt habe, den Prozess für die Kopftuchanliegen und den politischen Religionskampf der Frauen im Iran weiterführen zu wollen. Mit dem Hinweis auf ihre Nationalität habe sie lediglich zum Ausdruck bringen wollen, dass sie eine Kämpferin sei (act. 1 Rz 14 f.).
- 4.2. Die Beschwerdegegnerin entgegnet diesem Vorwurf zusammengefasst das Folgende (act. 5 S. 2): Aufgrund des persönlichen Gesprächs mit der Anzeigerstatterin habe sie den Eindruck gehabt, dass diese ihre Ausführungen nur ungenügend verstanden habe. Auf ihre deshalb erfolgte erneute Erklärung hin, weshalb sich ein Vergleich für die Anzeigerstatterin lohnen könnte, habe diese erklärt, es gehe ihr darum, für die Frauen zu kämpfen. Sie, die Beschwerdegegnerin, habe dem entgegnet, dass sie es gut fände, wenn sich Frauen für andere Frauen einsetzen würden, dass sie aber trotzdem die Annahme des Vergleichsangebots empfehle. Daraufhin habe die Anzeigerstatterin ihre Faust kämpferisch in die Luft gehoben und ausgeführt, sie sei Iranerin. Dazu habe sie, die Beschwerdegegnerin, in normalem Tonfall festgehalten, dass das vorliegende Verfahren - da es in diesem um eine Schön-

heits-Brust-Operation und nicht um die Unterdrückung der Frauen im Iran gegangen sei - nichts mit dem Kampf der Frauen im Iran zu tun habe.

- 4.3. Gemäss den Sachverhaltsschilderungen beider Parteien verstand die Beschwerdegegnerin die Aussage der Anzeigerstatterin, sie sei Iranerin, dahingehend, dass sich Letztere für die Anliegen der Frauen im Iran einsetzen wolle. Die Beschwerdegegnerin hat die Ausführungen der Anzeigerstatterin betreffend deren Nationalität damit scheinbar missverstanden. Angesichts der aktuellen politischen Lage im Iran und der damit einhergehenden gegenwärtigen Proteste der Bevölkerung erscheint die Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin verständlich, hat die Anzeigerstatterin ihre Aussage doch nicht näher konkretisiert. Entgegen der Anzeigerstatterin (act. 1 Rz 16) bestehen keine Hinweise, dass die Beschwerdegegnerin ihre Äusserung politisch abwertend gemeint hätte. Vielmehr wollte sie damit - durchaus nachvollziehbar - zum Ausdruck bringen, dass sie keinen Konnex zwischen der politischen Lage im Iran und dem hängigen Verfahren Geschäfts-Nr. CG220017-L erkennen und dem vermeintlichen Standpunkt der Anzeigerstatterin insoweit nicht folgen konnte. Ihre Äusserung ist damit als kritisches Hinterfragen der vorgängigen Ausführungen der Anzeigerstatterin zu werten. Eine politische Wertung kann ihr hingegen nicht entnommen werden. Ob die Beschwerdegegnerin - wie von der Anzeigerstatterin geltend gemacht - ihre Entgegnung in erregtem Gemütszustand aussprach oder ob sie - wie in ihrer eigenen Stellungnahme ausgeführt - in normalem Tonfall reagierte, kann sodann offen gelassen werden. Denn selbst wenn man diesbezüglich den Schilderungen der Anzeigerstatterin folgte, wäre angesichts der eben wiedergegebenen konkreten Situation lediglich von einer verbalen Ungeschicklichkeit infolge falscher Schlussfolgerung auszugehen. Die Beschwerdegegnerin hätte im Rahmen der stattfindenden Diskussion mit der Anzeigerstatterin lediglich ihr Unverständnis über den ihrer Ansicht nach fehlenden Sachzusammenhang zum Ausdruck bringen wollen. Ihre Aussage erreicht nicht die Qualität eines aufsichtsrechtlich relevanten Fehlverhaltens. Die Notwendigkeit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen bzw. Parteibefragungen erübrigt sich bei diesen Gegebenheiten.

- 5.1. Die Anzeigerstatterin rügt schliesslich, dass ihre Rechtsvertreterin von der Beschwerdegegnerin dazu gedrängt worden sei, sie zum Abschluss eines Vergleichs zu überreden. Nachdem die Anwältin der Beschwerdegegnerin mehrfach mitgeteilt gehabt habe, dass sich die Anzeigerstatterin zur Fortführung des Verfahrens entschieden habe und es sie sei, welche entscheide, habe ihr diese in Dialektsprache entgegnet, dass die Anwälte die Macht hätten ("händ d' Macht"). Dadurch habe sie der Rechtsvertreterin zu verstehen gegeben, dass sie von ihr erwartet hätte, die Anzeigerstatterin zu einem Vergleich im Umfang von Fr. 5'000.- zu drängen bzw. zu nötigen. Eine solche Aussage beeinträchtige das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit der staatlichen Tätigkeit und stehe im Widerspruch zu den für die Anwälte massgeblichen Standesregeln (act. 1 Rz 18 f.).
- 5.2. Die Beschwerdegegnerin entgegnet diesem Vorwurf das Folgende (act. 5 S. 2 f.): Sie könne nicht nachvollziehen, weshalb sich die Rechtsvertreterin zu einem Vergleich gedrängt bzw. genötigt gefühlt habe, zumal kein solcher abgeschlossen worden sei. Es sei wohl zutreffend, dass die Rechtsvertreterin ausgeführt habe, dass nicht sie, sondern die Anzeigerstatterin entscheide. Sie habe die Rechtsvertreterin daraufhin nochmals gebeten, sich mit ihrer Klientin zu besprechen. Sinn dieser Bitte sei nicht gewesen, Druck auf die Anzeigerstatterin auszuüben. Vielmehr habe sie aufgrund ihres Eindrucks, dass Letztere ihren Ausführungen nicht vollumfänglich habe folgen können, und aufgrund des Prozessrisikos darum ersucht. Ihre vermeintliche Aussage, dass Anwälte über Macht verfügten, sei so zu verstehen gewesen, dass Rechtsvertreter die Parteien bei der Entscheidungsfindung unterstützen könnten und sollten. Es sei nicht darum gegangen, über den Kopf der Anzeigerstatterin hinweg zu entscheiden.
- 5.3. Aufgrund der Parteieingaben ist unbestritten, dass sich die Beschwerdegegnerin zumindest sinngemäss wie von der Anzeigerstatterin beanstandet geäussert hat (act. 5 S. 3). Entgegen der Wahrnehmung der Anzeigerstatterin wollte die Beschwerdegegnerin damit aber die Rechtsvertreterin offenbar nicht dazu auffordern, sich über die Standesregeln hinwegzusetzen,

sondern - und dies erscheint glaubhaft - lediglich zum Ausdruck bringen, dass Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter die Parteien in bestmöglicher Masse bei der Entscheidungsfindung unterstützen sollten (act. 5 S. 3). Auch wenn sie sich dabei mit ihrer Aussage, dass die Anwälte über Macht verfügten, ungeschickt ausdrückte, und nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass sie damit implizit Kritik an der Verfahrensführung der Anzeigerstatterin anbringen wollte, so gibt es keine Hinweise, dass die Aussage auf Parteilichkeit bzw. persönlicher Abneigung oder Geringschätzung gegenüber der Anzeigerstatterin beruhte. Vielmehr ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass die Aussage einzig in gut gemeinter Absicht, der Anzeigerstatterin zum Abschluss eines für sie guten Vergleichs zu verhelfen, erfolgte, zumal die Gegenseite ihr Vergleichsangebot während der Gespräche erheblich erhöht hatte. Die Äusserung der Beschwerdegegnerin erreicht unter diesen Umständen nicht diejenige Qualität, welche notwendig wäre, um ein Eingreifen aus aufsichtsrechtlichen Gründen rechtfertigen zu können, zumal keine wesentliche bzw. grobe Pflichtverletzung gegeben ist. Von der Durchführung von Parteibefragungen und Zeugeneinvernahmen (act. 1 S. 9) kann bei diesen Gegebenheiten abgesehen werden, da sie an der vorliegenden Würdigung der Rechtslage nichts ändern würden.

6. Abschliessend ist damit festzuhalten, dass sich aus den Vorbringen der Anzeigerstatterin keine aufsichtsrechtlich relevanten Pflichtverletzungen der Beschwerdegegnerin ergeben, weshalb die Aufsichtsbeschwerde abzuweisen ist.

III.

- 1.1. Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts von der anzeigerstattenden Person keine Kosten zu erheben, sofern die Beschwerde nicht mutwillig erhoben wurde (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 104 ff. ZPO, insb. Art. 108 ZPO). Ebenso wenig kommt eine Kostenauflage zulasten der Beschwerdegegnerin in Frage

(Art. 116 ZPO i.V.m. § 200 lit. b GOG; Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 25). Die Kosten fallen daher ausser Ansatz.

- 1.2. Ausgangsgemäss sind sodann keine Prozessentschädigungen zuzusprechen.
2. Die Anzeigerstatterin ist im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde nicht Verfahrenspartei, denn dieses betrifft nur eine Angelegenheit zwischen der Aufsichtsbehörde und der beaufsichtigten Person. Ihr steht demnach keine Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44). Auch der Beschwerdegegnerin steht gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel zur Verfügung (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 84 N 2; Beschluss Verwaltungskommission OG ZH vom 28. September 2021, Nr. VB210012-O, E. IV.2).
3. Aufgrund der fehlenden Parteistellung ist der anzeigeerstattenden Person vom Ausgang des Verfahrens keine Mitteilung zu machen (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44).

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung, gegen Empfangsschein, an die Beschwerdegegnerin.
Die beigezogenen Akten Geschäfts-Nr. CG220017-L (act. 6/1-26) werden dem Bezirksgericht Zürich retourniert.

Zürich, 1. Februar 2023

Obergericht des Kantons Zürich
Verwaltungskommission

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: